

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

31. März 1950.

72/J.B.
zu 71/JAnfragebeantwortung.

Eine Anfrage der Abg. Elser und Genossen, betreffend Novellierung des Betriebsrätegesetzes, beantwortet Bundesminister Maisel wie folgt

In der Anfrage wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des § 25 Abs. 5 Betriebsrätegesetz, BGBl. Nr. 97/1947, in der dem gekündigten Dienstnehmer das Recht eingeräumt wird, die Kündigung beim Einigungsamt selbst anzufechten, wenn der Betriebsrat seinen Verlangen auf Anfechtung nicht entspricht, in der Praxis der Einigungsämter verschieden ausgelegt wird. Während nach der einen Auslegung, der ein Gutachten des Obereinigungsamtes zugrunde liegt, die Auffassung vertreten werde, dass der gekündigte Dienstnehmer die Kündigung beim Einigungsamt auch dann anfechten kann, wenn der Betriebsrat der Kündigung nicht widersprochen oder ihr sogar zugestimmt hat, gehe die andere Auffassung, die durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt wird, dahin, dass der gekündigte Dienstnehmer die Kündigung nur dann selbst anfechten kann, wenn der Betriebsrat der Kündigung widersprochen hat und lediglich die Anfechtung beim Einigungsamt nicht vornehmen will. Soweit sich die Spruchpraxis der Einigungsämter die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu eigen gemacht hat, werde der in § 25 Abs. 5 Betriebsrätegesetz verankerte Kündigungsschutz in allen den Fällen wirkungslos, in denen der Betriebsrat der Kündigung nicht widerspricht oder ihr zustimmt. Es müsse aber sichergestellt werden, dass allen Dienstnehmern der Kündigungsschutz gewährt werde, den das Betriebsrätegesetz geben soll. Die Herren Abg. Elser und Genossen haben an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gerichtet, was er zu tun gedenke, damit durch die unterschiedliche Spruchpraxis der Einigungsämter der Kündigungsschutz nach dem Betriebsrätegesetz nicht wirkungslos werde und ob der Bundesminister bereit sei, eine Novellierung des Betriebsrätegesetzes in der Richtung zu veranlassen, damit eindeutig festgestellt wird, dass der gekündigte Dienstnehmer die Kündigung beim Einigungsamt auch dann anfechten kann, wenn der Betriebsrat der Kündigung nicht widersprochen hat.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, dass dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die gegenteiligen Rechtsauffassungen hinsichtlich der Auslegung des § 25 Abs. 5 Betriebsrätegesetz und die sich daraus ergebende verschiedene Spruchpraxis der Einigungsämter bekannt sind. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hält es für notwendig, dass die sozialpolitisch unerwünschten Auswirkungen, die sich aus der gegenwärtigen unterschiedlichen Rechtsauffassung hinsichtlich der Auslegung der Bestimmung des § 25 des Betriebsrätegesetzes ergeben, beseitigt werden und beabsichtigt, zu diesem Zwecke eine Novellierung dieser Gesetzesbestimmung in die Wege zu leiten.

-.-.-